



Brüssel, den 30. Juni 2023  
(OR. en)

11176/23

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0353(COD)**

CODEC 1222  
ENV 783  
ENT 151  
MI 574

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der  
Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur  
Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (erste Lesung)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Dezember 2020 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme<sup>2</sup> am 24. März 2021 abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 14. Juni 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Dok. 13944/20 + ADD 1 bis 5.

<sup>2</sup> ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 128.

<sup>3</sup> Dok. 10488/23.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 2/23 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Bulgariens und Sloweniens als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---